

EDITORIAL

Das Mysterium: Die K-Blätter



Hermann Wenusch

Wann immer in der Baubranche ein Streit über die Höhe des Entgelts für eine ursprünglich nicht vereinbarte Leistung oder darüber ausbricht, ob Mehr- oder Minderleistungen eine Anpassung eines Einheitspreises rechtfertigen, dann dauert es nicht lange, bis die K-Blätter ins Spiel kommen: Entweder wird darauf verwiesen oder – was besonders kurios ist – deren Vorlage wird vom Vertragspartner verlangt. Dies ist dann allerspätestens der Moment, in welchem sich die Juristen – gleich ob Rechtsanwalt oder Richter – selbst aus dem Spiel nehmen und nach einem Sachverständigen rufen.

Was aber sind denn diese K-Blätter? Inhaltlich nicht mehr als Formblätter zur Hilfestellung bei der Kostenrechnung – tatsächlich wohl nicht mehr als „Milchmädchenrechnungen“ höchstens auf Handelsschulniveau. Aus ihnen lässt sich jedenfalls für viele Aspekte der Preisbildung überhaupt nichts gewinnen – wohlgemerkt: Kostenrechnung ist höchstens ein Teilaspekt bei der Preisbildung! Aber der Unterschied zwischen diesen beiden betriebswirtschaftlichen Funktionen scheint weder den meisten Juristen, noch den meisten Technikern bewusst zu sein – auch nicht wirklich verwunderlich, weil beides das Thema einer dritten Wissenschaft ist – nämlich der Betriebswirtschaft.

Die K-Blätter berücksichtigen zB den so zentralen Begriff der Grenzproduktivität nicht (also das Faktum, dass eine zusätzlich eingesetzte Einheit eines Produktionsfaktors mehr, weniger oder zufällig (sic!) vielleicht doch so viel zum Ergebnis beisteuert, wie die davor zuletzt eingesetzte Einheit). Arbeitswissenschaftlich allgemein anerkannte Tatsachen, wie zB die Lernkurve (wonach sich im Laufe der Einarbeitung die Produktivität der eingesetzten Mitarbeiter steigert), werden nicht reflektiert, obwohl diese Phänomene gar nicht besonders wissen-

schaftlich, sondern ohnehin allgemein bekannt sind. Selbst der Unterschied zwischen fixen und variablen Kosten wird in K-Blättern nicht behandelt (obgleich zugestanden werden muss, dass dies dadurch etwas entschärft wird, dass einige fixe Kosten als „Gemeinkosten“ separiert werden).

Aber zurück zur zu Grunde liegenden Auseinandersetzung: Beschäftigt wird ein (oder mehrere) Sachverständige(r) der Fachgebietnummer 72.03 („Kalkulation, Vergabewesen, Verdingungswesen, Bauabwicklung, Bauabrechnung“) der Fachgruppe „Bauwesen“. Wobei sich die Frage aufdrängt, weshalb Kalkulation hier zu finden ist, wo die Kalkulation doch wohl der Fachgruppe „Rechnungswesen“ zuzurechnen ist und hier auch tatsächlich unter der Fachgebietnummer 92.01 („Kostenrechnung, Leistungsrechnung, Kalkulation, Betriebsergebnisrechnung“) zu finden ist. Nur am Rande sei vermerkt, dass sich in den Fachgruppen „Chemie“, „Elektrische Anlagen, Geräte, Elektrotechnik“, „Informationstechnik“, „Metall, Metallbearbeitung, Metallverarbeitung“ oder „Nachrichtentechnik, Übertragungstechnik“, die sich genauso wie das Bauwesen auch der Produktion widmen, jeweils kein Fachgebiet finden lässt, das die Kalkulation betrifft – einzig das Bauwesen macht dem Rechnungswesen Konkurrenz.

Und so wird das zuletzt vom gerichtlich bestellten Sachverständigen produzierte Gutachten oft mit gehörigem Erstaunen zur Kenntnis genommen – oft durchaus mit Erstaunen für beide Streitparteien, auch wenn dieses einmal ein freudiges und einmal ein enttäuschtes ist.

Eine wissenschaftliche Erörterung der juristischen Bedeutung der K-Blätter erscheint jedenfalls höchst an der Zeit, um die Häufigkeit der zuletzt geschilderten „Aha-Erlebnisse“ zu reduzieren!